

50/448. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 machte sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁵ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²² die in dem Bericht des Ausschusses, insbesondere in Ziffer 41, enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen.

50/449. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁷ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 US-Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.966.500 Dollar brutto (1.858.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis 15. Mai 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

50/450. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹²⁹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²²,

a) beschloß die Generalversammlung, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 US-Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom

16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre künftige Veranlagung anzurechnen ist;

b) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 378.600 Dollar brutto (376.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis 16. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist.

50/451. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³¹ Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Musterhaushalt für Friedenssicherungseinsätze¹³² und machte sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³ zu eigen.

B

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁴, als Ad-hoc-Regelung, in bezug auf die für die Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt geltende Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, Palau in die Gruppe der in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 genannten Mitgliedstaaten aufzunehmen und seine Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen nach den einschlägigen Resolutionen zu berechnen, die die Versammlung in bezug auf die Beitragstabelle verabschiedet wird.

50/452. Programmplanung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁵ und unter Hinweis auf ihre Resolution 47/214 vom 23. Dezember 1992 sowie auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993,

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, auf der Grundlage der Empfehlungen des Programm-

¹²⁵ A/50/827, Ziffer 5.

¹²⁶ A/50/722 und Korr.1.

¹²⁷ A/50/820, Ziffer 6.

¹²⁸ A/50/731.

¹²⁹ A/50/828, Ziffer 6.

¹³⁰ A/50/749.

¹³¹ A/50/821, Ziffer 5.

¹³² A/50/319.

¹³³ Siehe A/50/798.

¹³⁴ A/50/821/Add.1, Ziffer 4.

¹³⁵ A/50/795, Ziffer 5.

und Koordinierungsausschusses auf seiner vierunddreißigsten Tagung und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mit den Vorbereitungen des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum nach 1997 zu beginnen und dabei die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss bekundeten Auffassungen zu berücksichtigen, und ersuchte sie den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß den mittelfristigen Plan für diesen Zeitraum vorzulegen;

b) beschloß die Generalversammlung, weitere Fragen unter dem Punkt "Programmplanung" zusammen mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997¹³⁶ zu behandeln.

50/453. Änderungen der Personalordnung

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁷ Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs¹³⁸ enthaltenen Änderungen der Serien 100 und 200 der Personalordnung.

50/454. Personalmanagement

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹³⁷, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 159 "Personalmanagement", insbesondere die Berichte des Generalsekretärs über die Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen¹³⁹, bis zum Abschluß der Prüfung der rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags des Generalsekretärs bis zu ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

50/455. Aufnahme der Weltorganisation für Tourismus in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴⁰, die Weltorganisation für Tourismus im Einklang mit Artikel 3 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in den Fonds aufzunehmen.

50/456. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 22. Dezember 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴¹ Kenntnis von den Kapiteln I, IX, XII und XIV des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats³⁶.

50/469. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 23. Dezember 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses¹⁴², daß der Fünfte Ausschuß seine Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und einschlägigen Berichte auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung fortsetzen solle:

- Punkt 114: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 115: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995
- Punkt 116: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997
- Punkt 117: Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 118: Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 120: Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 121: Gemeinsames System der Vereinten Nationen
- Punkt 122: Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten
- Punkt 123: Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola
- Punkt 124 a): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
- Punkt 125: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 126: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador
- Punkt 127: Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha
- Punkt 128: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 129: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 130: Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 131: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 132: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 133: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 134: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 135: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 136: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

¹³⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1).

¹³⁷ A/50/834, Ziffer 6.

¹³⁸ A/C.5/50/32.

¹³⁹ A/C.5/49/60 und Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1 sowie A/C.5/50/2 und Add.1.

¹⁴⁰ A/50/822, Ziffer 5.

¹⁴¹ A/50/794, Ziffer 4.

¹⁴² A/50/840, Ziffer 8.